

# Gemeinde Aumühle

<b>Beschlussvorlage</b> 12/191/2017	AZ:	19.12.2017
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b> <b>Errichtung einer Einfriedung</b> <b>Müllerkoppel 13</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.01.2018	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Gestellt wird ein Bauantrag in Verbindung mit einem Befreiungsantrag für die Errichtung einer 1,49 m hohen Zaunanlage, welche auf die bestehende 50 cm hohe Winkelstützmauer in Verbindung mit einer 2,0 m hohen Hecke errichtet werden soll. Als Heckenpflanze sind im Wechsel Eberesche, Vogelkirsche und Salweide vorgesehen. Es soll sich um keine sichtbare Zaunanlage handeln. Es gibt keine Angabe, ob der Zaun vor oder hinter der Hecke errichtet werden soll. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2. Das Bauvorhaben wurde bereits im letzten Bauausschuss beraten.

Im B-Plan 2 ist unter Ziffer 2.2 festgesetzt: „Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht sind Zäune bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig sowie Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m und zwar aus einheimischen Laubgehölzen.

Die bestehende Winkelstützmauer ist nur notwendig, weil in früherer Vergangenheit an der vorderen Grundstücksgrenze ein künstlicher Wall, welcher auch auf dem Nachbargrundstück verläuft, errichtet wurde. Es handelt sich nicht um die natürliche Topographie.

## **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt für das Grundstück „Müllerkoppel 13“ sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 und § 31 BauGB für die Errichtung einer 2,0 m hohen Einfriedung, welche aus einer 50 cm hohen Winkelstützmauer und einem 1,49 m hohen Zaun besteht und zusätzlich mit einer 2,0 m hohen Hecke auf dem Niveau der Winkelstützmauer kombiniert wird.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für die Errichtung einer 2,0 m hohen Einfriedung, welche aus einer 50 cm hohen Winkelstützmauer und einem 1,49 m hohen Zaun besteht, für das Grundstück „Müllerkoppel 13“ zu erteilen.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlage/n:**

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 26.10.2017

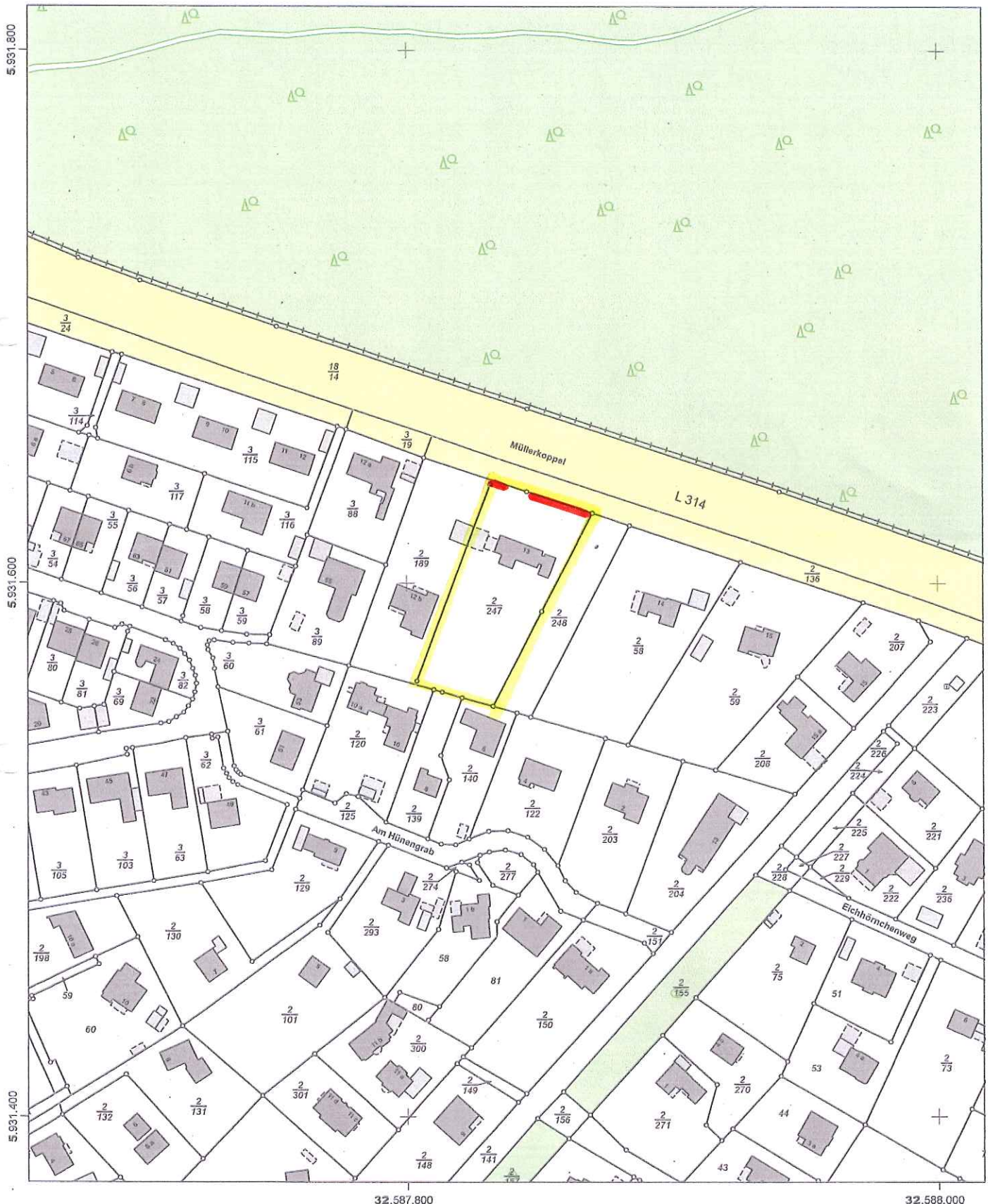
Flurstück: 2/247  
Flur: 49  
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle  
Kreis: Herzogtum Lauenburg

Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt  
Brolingstr. 53 b-d  
23554 Lübeck  
Telefon: 0451-30090-0  
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:2000 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).





# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 26.10.2017

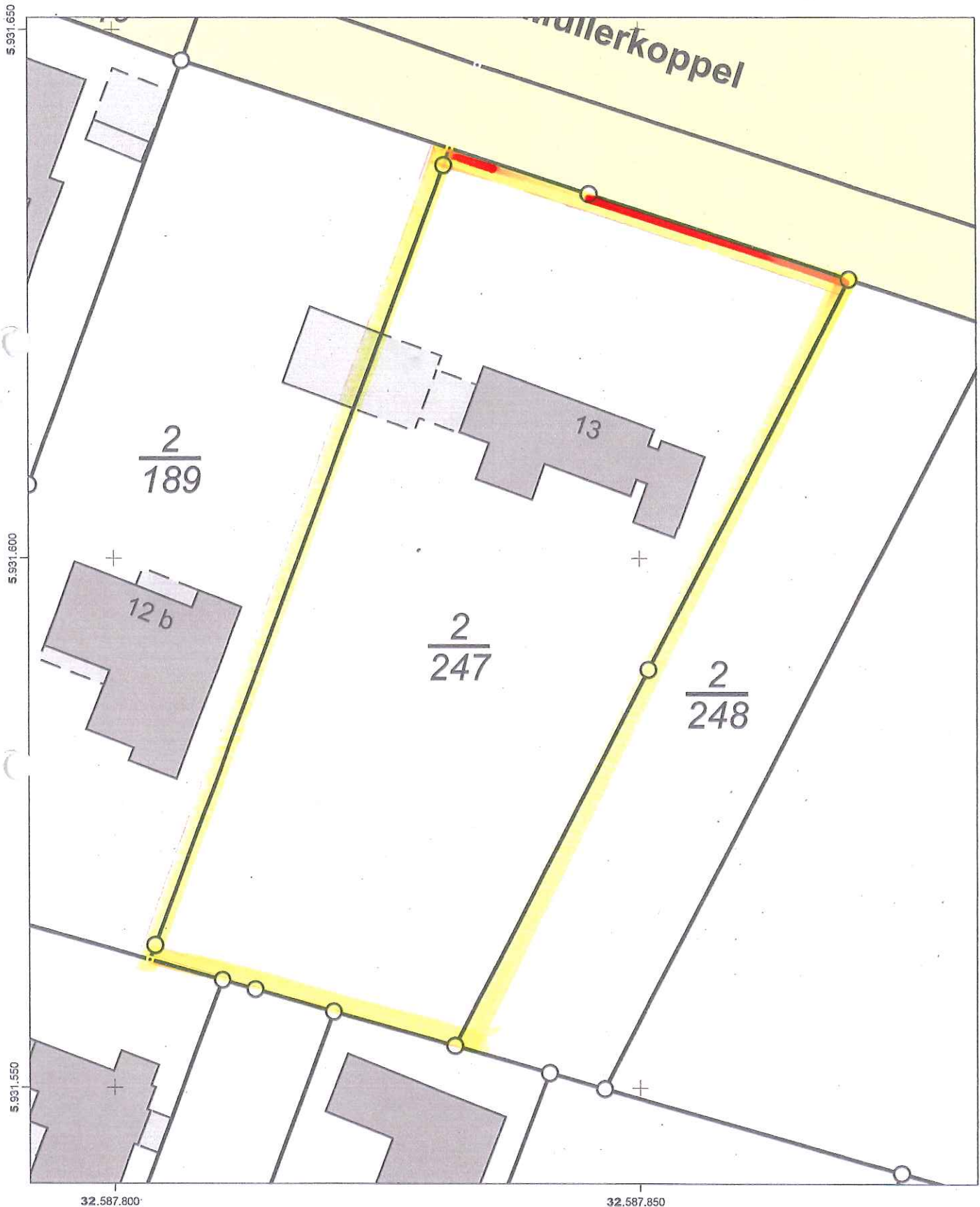
Flurstück: 2/247  
Flur: 49  
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle  
Kreis: Herzogtum Lauenburg

Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt  
Broilingstr. 53 b-d  
23554 Lübeck  
Telefon: 0451-30090-0  
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

# GRUNDRISS M 1:100

SEITENSTREIFEN nicht betreten vorh.

STRASSE ASPHALT vorh.

Asphalt 1,05/10

vorh.

TOR

4,10 vorh.

7,25 vorh.

# ANSICHT M 1:100

lebende Hecke

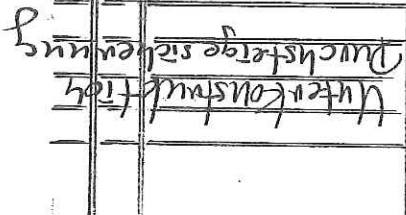
SCHNITT

vorh.

vorh.

vorh.

vorh.



7,49

50

Unterkonstruktion ANSICHT

ANSICHT

Schnitt

# M 1:100 DETAIL

Wiederaufbau bzw. Neubau einer Einfriedigung  
 Grundriss / Ansicht M 1:100  
 Kreis Herzogtum Lauenburg; Gemeinde Aumühle  
 Gemarkung: Sachsenwald; Flur: 49; Flurstück: 2/247

Lübeck, 27.12.2017

## Neuanlage der Einfriedigung als „lebende Hecke“

für die Liegenschaft:

**Müllerkoppel 13**  
**21521 Aumühle**

### Baubeschreibung

Vor 37 Jahren (1980) wurde die Einfriedigung des Hauses „Müllerkoppel 13“ durch einen zirka 1,50m hohen Maschendrahtzaun, auf einer 50cm hohen Winkelstützmauer errichtet.

Der marode Zaun wird entfernt und soll durch eine **„lebende Hecke“**, wie es nach dem **B-Plan Nr. 2 „Kuhkoppel“ zulässig ist**, erneuert werden.  
(Siehe: B-Plan Teil: B: Örtliche Bauvorschriften unter 2.: Einfriedigungen und 2.2: sind **Hecken bis zu 2,00m zulässig**)

Um dem heutigen Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden, wird eine 1,49m hohe Zaunanlage als **„Durchsteigesicherung“** auf der Winkelstützmauer befestigt. Gleichzeitig dient sie zur **Fixierung der Heckenpflanzen**.

Als Heckenpflanzen (vierjährig geschult) sind im Wechsel vorgesehen:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*); Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Salweide (*Salix caprea*).

Die Hecke bietet dann zukünftig vielen heimischen Vogelarten Schutz und Nahrung. Außerdem bietet sie eine wichtige Nektarquelle für Bienen und Hummeln und zieht hunderte von Insekten an.

aufgestellt:

## Neuanlage der Einfriedigung als „lebende Hecke“

Lübeck, 27.12.2017

für die Liegenschaft:

**Müllerkoppel 13  
21521 Aumühle**

**Aktenzeichen: 33 01-003547013**

### Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB (Begründung)

Vor 37 Jahren (1980) wurde die Einfriedigung des Hauses „Müllerkoppel 13“ durch einen zirka 1,50m hohen Maschendrahtzaun, auf einer 50cm hohen Winkelstützmauer errichtet.

Der marode Zaun wird entfernt und soll durch eine **„lebende Hecke“**, wie es der **B-Plan Nr. 2 (Kuhkoppel) zulässt, erneuert werden.**

Nach dem B-Plan ist jedoch nur eine Hecke in einer Höhe von 2,00m oder ein Jägerzaun in einer Höhe von 1,00m zulässig. Somit wäre möglicherweise die eingegrünte „Durchsteigesicherung“ unzulässig.

Das Wohnquartier ist **intensiv begrünt** und **relativ einsam**.

Die keine 10m entfernte Schnellstraße (L 314) und der direkt anschließende „Sachsenwald“, bieten Einbrechern beste Fluchtmöglichkeiten.

Wie mehrfach der Presse entnommen werden konnte, ist es wiederholt zu Einbrüchen in der Region gekommen.

Um dem **heutigen Sicherheitsbedürfnis** gerecht zu werden, wird eine 1,49m hohe Zaunanlage als **unsichtbare „Durchsteigesicherung“** auf der vorhandenen 50cm hohen Winkelstützmauer befestigt. **Sie dient sie zur Fixierung der Heckenpflanzen, ist also keine sichtbare Zaunanlage!**

**Nachbarliche Belange werden nicht berührt.**

**In der Nachbarschaft sind nicht nur erheblich höhere Einfriedigungen, teilweise begrünt, und massive Sichtschutzmauern aus Holz vorhanden, sondern es werden zur Zeit sogar Garagenanlagen auf der vorderen Grundstücksgrenze realisiert.**

Falls gewünscht, werden entsprechende Fotos nachgereicht.

**Somit gibt es genügend Berufungsfälle in dem B-Plangebiet.**

Die geplante **„lebende Hecke“** mit einer Höhe von 1,99m, ist laut B-Plan 2 zulässig. Auch ist die **„lebende Hecke“** mit **unsichtbarer „Durchsteigesicherung“** auch städtebaulich nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vertretbar.

Das heißt, die „lebende Hecke“ mit einer Höhe von 1,49m auf der vorhandenen Winkelstützmauer von 50 cm, entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 1 BauGB, und somit zulässig.

Nach dem Gleichheitsprinzip bitte ich dem Antrag nach § 71 der LBO von Schleswig-Holstein stattzugeben.

aufgestellt: